Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, den 27. August 1936 | Nr. 72

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Gesetz über den Reiseverkehr mit Österreich.
Vom 24. August 1936 [1]).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 311[2])) wird aufgehoben.

(2) Eine Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen findet nicht mehr statt.

§ 2

(1) Pässe von Reichsangehörigen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland sind für Reisen nach oder durch Österreich nur gültig, wenn der Geltungsbereich des Passes von der zuständigen Paßbehörde ausdrücklich auf das Gebiet des Bundesstaats Österreich erstreckt ist.

(2) Ein Reichsangehöriger, der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umwege in oder durch das Gebiet des Bundesstaats Österreich reist, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; er kann für bestimmte Arten von Pässen und Paßersatzpapieren eine von dem Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

§ 3

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 2.

Berchtesgaden, den 24. August 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

[1]) Reichsgesetzbl. I S. 647
[2]) RZBl. 1933 S. 283

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Reiseverkehr mit Österreich.
Vom 26. August 1936 [1]).

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Reiseverkehr mit Österreich vom 24. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 647) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Der Zusatz über den Geltungsbereich des Passes (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) lautet: „Gültig auch für Reisen nach und durch Österreich."

(2) Auf die Anbringung des Zusatzes finden die Bestimmungen der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257) und der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341), soweit sie sich auf die Änderung oder Ergänzung eines Reisepasses beziehen, entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Der Zusatz über den Geltungsbereich ist nicht erforderlich

1. für Inhaber von Dienstpässen, Ministerialpässen oder Diplomatenpässen, wenn sie die Reise nach oder durch Österreich im amtlichen Auftrage unternehmen;
2. für Beamte und Angestellte des Eisenbahn-, Zoll-, Post- und Polizeidienstes, wenn sie die österreichische Grenze in oder zur Ausübung des Dienstes überschreiten;
3. für das Personal von Beförderungsbetrieben, wie Schiffahrts-, Luftverkehrs- und Kraftwagenunternehmungen sowie von Schlafwagen- und Speisewagengesellschaften, wenn es die österreichische Grenze in oder zur Ausübung des Berufs überschreitet;
4. für Personen, die in gewerbsmäßig betriebener Schiffahrt oder Fischerei tätig sind (Schiffseigner, Schiffsbesatzungsmitglieder und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Fahrzeugen lebende Familienmitglieder), wenn sie die österreichische Grenze in oder zur Ausübung ihrer Tätigkeit überschreiten.

(2) Wer die Befreiung von dem Erfordernis des Zusatzes über den Geltungsbereich auf Grund des Absatzes 1 in Anspruch nimmt, hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Paßnachschaubehörde.

§ 3

Reichsangehörige mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland haben, wenn sie nach oder durch Österreich reisen wollen, der Paßnachschaubehörde nachzuweisen, daß sie im Ausland ansässig sind.

§ 4

Das Gesetz über den Reiseverkehr mit Österreich und diese Verordnung treten am 28. August 1936 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Stuckart

[1]) Reichsgesetzbl. I S. 648

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.